

Bundesgesetzblatt ⁹¹³

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1993

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 93	Verordnung zu dem Abkommen vom 17. März 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Iran über den internationalen Güterverkehr auf der Straße und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr . . .	914
25. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	920
27. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	922
1. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Indien	923
2. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	924
2. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	925
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	926
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	927
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	928
3. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindlichen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	928
4. 6. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Bangladesch	929
4. 6. 93	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	930
7. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	931
7. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	932
9. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	932
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen	933
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	933
11. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	934
15. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	934
15. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	935
3. 6. 93	Berichtigung des Gesetzes zum VN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980	935
11. 6. 93	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	936

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 17. März 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Iran
über den internationalen Güterverkehr auf der Straße
und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**

Vom 24. Juni 1993

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Fahrzeuge aus dem Gebiet der Islamischen Republik Iran werden nach Maßgabe des in Bonn am 17. März 1992 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Iran über den internationalen Güterverkehr auf der Straße und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Iran
über den internationalen Güterverkehr auf der Straße
und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Islamic Republic of Iran
on the international carriage of goods by road
and the taxation of road vehicles in international transport**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Iran –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Islamic Republic of Iran,

von dem Wunsch geleitet, den internationalen Güter- und Personenverkehr auf der Straße zwischen den beiden Staaten und durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern –

Desirous of facilitating international transportation of goods and passengers by road between the two countries and through their territories,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Abschnitt I
Bestimmungen über den
internationalen Güterverkehr auf der Straße**

**Section I
Provisions concerning
the international carriage of goods by road**

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

**Article 1
Definitions**

(1) „Unternehmer“ bedeutet eine in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Islamischen Republik Iran ansässige natürliche oder juristische Person, die aufgrund der im jeweiligen Staat geltenden Gesetze zum internationalen Güterverkehr auf der Straße berechtigt ist.

1. The term "carrier" shall mean an individual or a legal entity which is a resident of the Federal Republic of Germany or of the Islamic Republic of Iran and which under the laws of that country is licensed to engage in the international carriage of goods by road.

(2) „Fahrzeug“ im Sinne dieses Abschnitts bedeutet ein Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, das

2. The term "vehicle" shall mean for the purposes of this section a motorized vehicle including accompanying trailer or semi-trailer, which

- a) für die Beförderung von Gütern (Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeug) gebaut ist,
- b) im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien zugelassen ist.

- a. is constructed for the transport of goods (heavy goods vehicle, articulated vehicle),
- b. is registered in the territory of one of the Contracting Parties.

**Artikel 2
Geltungsbereich**

**Article 2
Scope**

Nach Maßgabe dieses Abschnitts sind Unternehmer berechtigt, Güter in Fahrzeugen zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien oder im Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu befördern.

Under the provisions of this Section, carriers are entitled to transport goods in vehicles between the territories of the two Contracting Parties or in transit through their territories.

**Artikel 3
Genehmigungen**

**Article 3
Permits**

(1) Sofern in Artikel 4 nichts anderes vorgesehen ist, bedarf die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen

1. Except as provided in Article 4 of this Agreement, the carriage of goods by vehicle

- a) zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien,
- b) im Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete,
- c) zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien und dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates und umgekehrt unter der

- a. between the territories of the Contracting Parties,
- b. in transit through their territories,
- c. between the territories of the Contracting Parties and the territory of a third country and vice versa, on condition that the

Voraussetzung, daß das betreffende Fahrzeug das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem es zugelassen ist, durchquert,

einer Genehmigung.

(2) Die Genehmigung gilt für die Güterbeförderung mit einem Fahrzeug oder miteinander verbundenen Fahrzeugen. Sie wird für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt

- a) als Zeitgenehmigung für ein Jahr oder
- b) als Fahrtgenehmigung für eine Fahrt (Hin- und Rückfahrt).

(3) Die Genehmigung wird dem betreffenden Unternehmer von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Fahrzeug zugelassen ist, im Namen der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ausgestellt; sie darf nur von diesem Unternehmer benutzt werden und ist nicht übertragbar.

Artikel 4

Genehmigungsfreie Beförderungen

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für

- a) die Beförderung von Post,
- b) die Beförderung beschädigter Fahrzeuge,
- c) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen und Messen,
- d) die Beförderung von Gegenständen und Material, die ausschließlich für Werbe- und Informationszwecke bestimmt sind,
- e) die Beförderung von Hausrat mit geeigneten Spezialfahrzeugen und Behältern,
- f) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Gewichts der Anhänger 6 t nicht überschreitet oder deren zulässige Nutzlast einschließlich der der Anhänger 3,5 t nicht übersteigt,
- g) die Beförderung medizinischer Hilfsgüter und Ausrüstungen zur Verwendung in Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen.

Artikel 5

Art und Anzahl der Genehmigungen

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien einigen sich alljährlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit über die Art und Anzahl der Genehmigungen, die auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei für das folgende Jahr erteilt werden sollen.

(2) Die erteilten Genehmigungen werden dem Unternehmer von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer die Beförderungsberechtigung hat, ausgehändigt.

Artikel 6

Gewicht und Abmessungen

(1) Überschreiten Gewicht, Abmessungen oder Achslast des Fahrzeugs die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zulässigen Höchstgrenzen, so ist für das Fahrzeug eine Sondergenehmigung der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei erforderlich.

(2) In der Genehmigung kann für das Fahrzeug eine bestimmte Strecke vorgeschrieben werden.

Artikel 7

Dokumente

Die aufgrund dieses Abschnitts erforderlichen Papiere und die Frachtunterlagen müssen im Fahrzeug mitgeführt und auf Verlan-

vehicle concerned passes through the territory of the Contracting Party in which it is registered,

shall require a permit.

2. The permit shall be valid for the carriage of goods using a vehicle or a coupled combination of vehicles. It shall be issued for a certain period of time

- a. as a period permit for one year, or
- b. as a journey permit valid for a single journey (outward and return journey).

3. The permit shall be issued to the carrier concerned by the competent authority of the Contracting Party in whose territory the vehicle is registered on behalf of the competent authority of the other Contracting Party; it shall be used only by this carrier and shall not be transferable.

Article 4

Transports Exempted from Permits

A permit shall not be required for the following:

- a. carriage of mail,
- b. carriage of damaged vehicles,
- c. carriage of objects and works of art for exhibitions or trade fairs,
- d. carriage of objects and material exclusively for publicity or information purposes,
- e. carriage of household effects by suitable special vehicles and containers,
- f. carriage of goods in motor vehicles the permissible laden weight of which, including that of trailers, does not exceed 6 metric tons or the permissible payload of which, including that of trailers, does not exceed 3.5 metric tons,
- g. carriage of medical goods and equipment required for emergency relief, in particular in the case of natural disasters.

Article 5

Type and Number of Permits

1. The competent authorities of either Contracting Party shall agree each year on the basis of reciprocity on the type and number of permits to be issued for the following year, according to the request of the other Contracting Party.

2. The permits which are issued shall be delivered to the carrier by the competent authority of the Contracting Party in whose territory the carrier is licensed to operate.

Article 6

Weight and Dimensions

1. If weight, dimensions or axle weight of the vehicle exceed the permissible limits in force in the territory of a Contracting Party, a special license issued by the competent authority of the Contracting Party concerned shall be required for the vehicle.

2. The license may lay down a specific route which the vehicle shall be required to use.

Article 7

Documents

The documents required under the provisions of this Section and the transport documents must be carried on the vehicle and

gen den von den Vertragsparteien beauftragten Personen zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 8

Vertretung

(1) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften gewähren die Vertragsparteien den Unternehmen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei das Recht, Vertreter in ihrem Hoheitsgebiet zu ernennen.

(2) Im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften fördern die Vertragsparteien eine angemessene Beteiligung der in ihren Hoheitsgebieten ansässigen Unternehmer am Verkehr zwischen ihren Ländern. Beide Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmern aus ihren Ländern.

Artikel 9

Verbot des Binnenverkehrs

Dieses Abkommen gestattet den Unternehmern einer Vertragspartei nicht, Güter innerhalb des Hoheitsgebiets der anderen Vertragspartei von einem Punkt zum anderen zu befördern.

Artikel 10

Zollförmlichkeiten

(1) Die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei unterliegt den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei.

(2) Der zum Verbrauch bestimmte Kraftstoff und das Öl in den Tanks der Fahrzeuge aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einfahren, sind nach Maßgabe der im Hoheitsgebiet dieser anderen Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften von Einfuhrzöllen und -abgaben befreit und unterliegen keinen Einfuhrverboten und -beschränkungen.

(3) Ersatzteile, die für die Instandsetzung von Fahrzeugen, welche im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufgrund dieses Abschnitts Beförderungen durchführen, vorübergehend eingeführt werden, sind von Einfuhrzöllen und -abgaben sowie von Beschränkungen, einschließlich Einfuhrbeschränkungen, befreit, sofern die ersetzten Teile zurückgesandt werden; anderenfalls werden geeignete Maßnahmen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates getroffen, in den die genannten Teile eingeführt werden.

Artikel 11

Anwendung des innerstaatlichen Rechts

Die Unternehmer und ihr Personal sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Abschnitts und die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

Artikel 12

Verstöße

(1) Verstößt ein Unternehmer oder sein Fahrzeugführer gegen die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften, so kann die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) dem Unternehmer eine Verwarnung erteilen,
- b) den Unternehmer vorübergehend oder dauernd vom Güterverkehr zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien ausschließen.

produced on demand to the persons authorized by the Contracting Parties to inspect them.

Article 8

Representation

1. On the basis of reciprocity and pursuant to their laws and regulations the Contracting Parties shall grant to the carriers in the territory of the respective other Contracting Party the right to appoint representatives in their territory.

2. In line with their laws and regulations the Contracting Parties shall promote appropriate participation by the carriers resident in their territories in the transport between their countries. Both Contracting Parties shall support cooperation between carriers from their countries.

Article 9

Prohibition of Internal Transportation

The provisions of this Agreement shall not permit the carriers of either Contracting Party to carry goods within the territory of the other Contracting Party from one point to another within the same territory.

Article 10

Custom formalities

1. The temporary importation of vehicles into the territory of either Contracting Party shall be subject to the national laws and regulations of that Contracting Party.

2. The fuel destined for consumption and the oil in the tanks of the vehicles from the territory of one Contracting Party which enter the territory of the other Contracting Party shall be exempted from import duties and taxes pursuant to the laws and regulations in force in the territory of that other Contracting Party and shall be subject to no import prohibitions or restrictions.

3. Spare parts temporarily imported for the repair of vehicles engaged in the carriage of goods in the territory of the other Contracting Party pursuant to the provisions of this Section shall be exempted from import duties and taxes as well as from restrictions, including import restrictions, if the parts which are replaced are returned; otherwise appropriate measures shall be taken in accordance with the national laws and regulations of the country into which the aforementioned parts were imported.

Article 11

Application of National Legislation

The carriers and their staff shall be obliged to comply with the provisions of this Section and with the laws and regulations in force in the territory of each Contracting Party.

Article 12

Violations

1. If a carrier or his driver infringes the laws and regulations in force in the territory of the other Contracting Party, the competent authorities of the country in which the vehicle is registered may at the request of the competent authority of the other Contracting Party take the following action:

- a. issue a warning to the carrier,
- b. temporarily or permanently exclude the carrier from the carriage of goods between the territories of the two Contracting Parties.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien unterrichten einander über Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 und über ergriffene Maßnahmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden unbeschadet der Maßnahmen angewendet, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung erfolgt ist, aufgrund von Gesetzesvorschriften eingeleitet werden können.

Artikel 13

Gemeinsame Kommission

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien setzen eine gemeinsame Kommission ein, die aus Vertretern dieser Behörden besteht und die alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abschnitts behandelt.

(2) Die gemeinsame Kommission tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zusammen.

Artikel 14

Pflichten aus internationalen Übereinkünften

Dieser Abschnitt läßt die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften betreffend den internationalen Güterverkehr auf der Straße, welche die Vertragsparteien bereits mit Dritten geschlossen haben, unberührt.

Artikel 15

Zuständige Behörden

Die „zuständigen Behörden“ der beiden Vertragsparteien sind

- für die Bundesrepublik Deutschland
der Bundesminister für Verkehr und die von ihm benannten Behörden;
- für die Islamische Republik Iran
das Straßen- und Verkehrsministerium.

Abschnitt II

Steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Artikel 16

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichviel, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 17

Befreiung von Steuern und Abgaben

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind, außer in den in Artikel 18 genannten Fällen für die Dauer von einem Jahr von Steuern und Abgaben befreit, die im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden.

(2) Die Befreiung umfaßt nicht Zölle und Verbrauchsteuer auf Kraftstoffe, Maut für Straßen und Brücken und ähnliche Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen oder ähnliche Abgaben, die für die Beförderung von Personen, Gepäck oder Gütern erhoben werden.

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 werden für die Gesamtdauer des jeweiligen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Vertragspartei

2. The competent authorities of the two Contracting Parties shall inform each other of infringements as described in paragraph 1 above and of the action taken.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 above shall apply without prejudice to any measures which may be initiated on the basis of statutory provisions by the courts or administrative authorities of the Contracting Party in whose territory the infringement occurred.

Article 13

Joint Commission

1. The competent authorities of the Contracting Parties shall set up a Joint Commission composed of representatives of these authorities which shall deal with all questions connected with the implementation of this Section.

2. The Joint Commission shall meet at the request of either Contracting Party.

Article 14

Obligations of International Conventions

The provisions of this Section shall not affect the rights and obligations contained in conventions concerning the international carriage of goods by road which the Contracting Parties have already concluded with third parties.

Article 15

Competent Authorities

The "competent authorities" of both Contracting Parties are as follows:

- for the Federal Republic of Germany:
the Federal Minister of Transport and the authorities named by the Federal Minister of Transport.
- for the Islamic Republic of Iran:
the Ministry of Roads and Transportation.

Section II

Taxation of road vehicles in international transport

Article 16

Definition

For the purposes of this Section the term "vehicle" shall mean any mechanically propelled road vehicle or any trailer (including semi-trailers) for coupling to such a vehicle, whether imported with the vehicle or separately.

Article 17

Exemption from Taxes and Charges

1. Vehicles registered in the territory of either Contracting Party and imported for temporary stay in the territory of the other Contracting party shall be exempted for a period of one year, other than in the circumstances referred to in Article 18 of this Agreement, from taxes and charges levied on the circulation or possession of vehicles in the territory of this Contracting Party.

2. The exemption does not include customs duties and fuel consumption taxes, road and bridge tolls and similar fees for using certain roads, bridges or similar objects and taxes or similar charges which are levied for the transport of persons, luggage or goods.

3. The exemptions under paragraph 1 above shall be refused for the entire period of the respective stay in the territory of the

nicht gewährt, wenn das Fahrzeug entgegen dem in Artikel 9 enthaltenen Grundsatz verwendet wird.

Contracting Party if the vehicle is used in a way contrary to the principle contained in Article 9 of this Agreement.

Artikel 18
Aufenthaltsdauer
bei der Beförderung von Gütern

(1) Die Befreiungen nach Artikel 17 Absatz 1 werden für Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur gewährt, wenn jeder einzelne Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einundzwanzig aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden der Einreisetag und der Ausreisetag als volle Tage gerechnet.

(2) Die zuständigen Behörden können von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden.

Article 18
Duration
of Stay for Transport of Goods

1. The exemptions under Article 17 paragraph 1 of this Agreement shall only be granted to vehicles destined for the transport of goods provided each stay in the territory of the other Contracting Party does not exceed twenty-one consecutive days. In calculating the stay period the day of entry and the day of exit shall be counted as whole days.

2. The competent authorities may allow exemptions from the period specified in paragraph 1 above, especially when the vehicles are out of use, are undergoing repairs, or are used in connection with fairs, exhibitions or similar events.

Abschnitt III
Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 19
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Weg, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die zweite dieser Notifikation eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren. Danach bleibt es auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

Section III
Common provisions

Article 19
Entry into Force and Duration of Validity

1. The Contracting Parties shall notify one another through diplomatic channels when the respective national prerequisites for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The Agreement shall enter into force one month after the date on which the second of these two notifications is received.

2. This Agreement shall be in force for two years. After that it shall continue in force for an unlimited period unless terminated by a Contracting Party giving three months' notice thereof in writing.

Geschehen zu Bonn am 17. März 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, persischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des persischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done on 17 march 1992 at Bonn in duplicate, in the German, Persian, and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Persian texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Heinrich Dieckmann
Dr. Franz-Christoph Zeitler
Dr. Wilhelm Knittel

Für die Regierung der Islamischen Republik Iran
For the Government of the Islamic Republic of Iran
Mohammed Said Nejad

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Mai 1993

Das in Kairo am 2. Dezember 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik
Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem
Artikel 7

am 4. Mai 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn den 25. Mai 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit 1992**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen
Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 3. De-
zember 1992 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen,

von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-
gern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am
Main,

a) für die Vorhaben

aa) Kreditlinie für Kleinbauern bei der BDAC

bb) Familienplanung

cc) Sektorprogramm Baumwolle

dd) Umspannstation Heliopolis

ee) Umspannstation Wadi Hoff

ff) Aufstockung Fernmeldewesen, Phase III

zu den Konditionen

– 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei)

– 0,75 vom Hundert Zinsen

Darlehen bis zu insgesamt 135 Mio. DM (in Worten: einhun-
dertfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten,
wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt
worden ist,

b) für die Vorhaben

aa) Begleitmaßnahme zum Sektorprogramm Landwirtschaft I

bb) Begleitmaßnahme zum Fernmeldewesen III

cc) Studien- und Expertenfonds

dd) Studien- und Expertenfonds zur Privatisierung

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 16 Mio. DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

c) für die Vorhaben

aa) Zemententstaubungsprogramm in Heluan

bb) Wasserversorgung Kafr El Sheikh

cc) Umweltschutzmaßnahme in der Gießerei ENC

dd) Umweltschutzmaßnahme in der Zuckerfabrik Guirga

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 49 Mio. DM (in Worten: neunundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 Buchstaben b und c bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Maßnahme Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in

der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung/der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Aus dem Vorhaben „Zuckerfabrik Guirga“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 26. April 1983 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 17,2 Mio. DM (in Worten: siebzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Umspannstation Wadi Hoff“ verwendet.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens auf Seiten der Arabischen Republik Ägypten erfüllt sind.

Geschehen zu Kairo am 2. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Fuchs

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
M. W. Makramallah

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 27. Mai 1993

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

China am 15. Oktober 1992
mit der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung, wonach China gemäß Artikel I des Anhangs zu dieser Übereinkunft die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt,

und für

Gambia am 7. März 1993
in Kraft getreten; sie wird ferner für

Kenia am 11. Juni 1993
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 26).

Bonn, den 27. Mai 1993

Auswärtiges Amt
im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Indien**

Vom 1. Juni 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Indien gerichtete Verbalnote vom 22. April 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in New Delhi am 4. März 1993 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Indien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1993 (BGBl. II S. 910).

Bonn, den 1. Juni 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Notenwechsel vom 8. Oktober 1956 über die Errichtung von Handelsvertretungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien
2. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 3. August 1970 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien über die Errichtung von Generalkonsulaten in den jeweiligen Hauptstädten
3. Kommuniqué vom 8. Oktober 1972 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien
4. Abkommen vom 15. Januar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über kulturelle Zusammenarbeit
5. Abkommen vom 1. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit nebst Vereinbarung vom 28. April/9. Juni 1989 über die Änderung des Artikels 8 des Abkommens
6. Konsularvertrag vom 12. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien (GBI.1976 II S.161 1977 II S. 186)
7. Protokoll vom 19. März 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über die Äquivalenzen von Zeugnissen, akademischen Graden und Diplomen, verliehen von Oberschulen und anderen Bildungseinrichtungen, Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien
8. Langfristiges Abkommen vom 9. Januar 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
9. Protokoll vom 4. Dezember 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien betreffs Abwertung der indischen Rupie

10. Langfristiges Handelsprotokoll vom 6. Mai 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien für die Jahre 1987 bis 1990
11. Abkommen vom 28. Mai 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
12. Arbeitsplan vom 21. Juni 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1988 bis 1990
13. Abkommen vom 7. Dezember 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
14. Abkommen vom 26. Juli 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen *)
15. Abkommen vom 7. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Indien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

*) Dieses Abkommen ist im gegenseitigen Einvernehmen bis zum 31. Dezember 1990 weiter angewendet worden

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 2. Juni 1993

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Namibia	am 23. Dezember 1992
Suriname	am 31. März 1993.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1993 (BGBl. II S. 841).

Bonn, den 2. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen
Vom 2. Juni 1993

Kroatien, Slowenien und die Tschechische Republik haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992, am 6. Juli 1992 bzw. am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991,

Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991

und die

Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem jeweiligen Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1974 (BGBl. II S. 1304) und vom 5. November 1992 (BGBl. II S. 1170).

Bonn, den 2. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindesalter
und die Registrierung von Eheschließungen

Vom 3. Juni 1993

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Rumänien am 21. April 1993
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts, wonach Rumänien den Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens nicht anwenden wird;

Südafrika am 29. April 1993
in Kraft getreten.

Ferner haben Kroatien und die Tschechische Republik dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992 bzw. am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991
und die

Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
dem jeweiligen Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit,
Vertragsparteien dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Februar 1970 (BGBl. II S. 110) und vom 6. November 1992 (BGBl. II S. 1173).

Bonn, den 3. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 3. Juni 1993

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kamerun	am 10. Februar 1993
Moldau	am 25. Februar 1993
Papua-Neuguinea	am 1. April 1993
Suriname	am 31. März 1993.

II.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Oktober 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

III.

Bei Hinterlegung seiner Rechtsnachfolgeerklärung hat Kroatien den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

„The Republic of Croatia reserves the right not to apply paragraph 1 of article 9 of the Convention since the internal legislation of the Republic of Croatia provides for the right of competent authorities (Centres for Social Work) to determine on separation of a child from his/her parents without a previous judicial review.“

„Die Republik Kroatien behält sich das Recht vor, Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nicht anzuwenden, da die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Republik Kroatien vorsehen, daß die zuständigen Behörden (Zentren für Sozialarbeit) das Recht haben, über die Trennung eines Kindes von seinen Eltern ohne vorherige gerichtlich nachprüfbare Entscheidung zu bestimmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1993 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 3. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 3. Juni 1993

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) wird nach seinem Artikel 14 für

Moldau am 17. Juni 1993
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1993 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 3. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 3. Juni 1993

I.

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Niger am 17. Februar 1993
in Kraft getreten.

II.

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juli 1983, BGBl. II S. 564).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. II S. 860).

Bonn, den 3. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Bangladesch**

Vom 4 Juni 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Volksrepublik Bangladesch gerichtete Verbalnote vom 26. April 1993 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in Dhaka vom 23. bis 25. Februar 1993 stattgefundenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Bangladesch abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juni 1993 (BGBl. II S. 923).

Bonn, den 4. Juni 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Gemeinsames Kommuniqué vom 15. Januar 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bangla Desh
2. Handelsabkommen vom 24. Juli 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
3. Abkommen vom 2. Februar 1973 zwischen dem Ministerium für Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik (Liefer) und dem Ministerium für Finanzen der Volksrepublik Bangladesch (Kunde) über Prägung und Lieferung von Münzen für Bangladesch
4. Vertrag vom 22. Juni 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bangladesch über den Luftverkehr nebst Anlage zum Vertrag und drei Briefwechsel
5. Abkommen vom 21. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
6. Abkommen vom 28. November 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über die wirtschaftliche Zusammenarbeit
7. Briefwechsel vom 28. November 1974 über die Modalitäten zur Weiterbildung von 60 Bürgern der Volksrepublik Bangladesch in Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik
8. Abkommen vom 24. Mai 1977 zwischen der Volksrepublik Bangladesch, vertreten durch den Präsidenten, und dem Minister für Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über Druck und Lieferung von Pässen für die Volksrepublik Bangladesch
9. Abkommen vom 8. Juni 1984 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und National Broadcasting Authority der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens

10. Abkommen vom 8. Juni 1984 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und National Broadcasting Authority der Regierung der Volksrepublik Bangladesh über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
11. Protokoll vom 28. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bangladesh über den Warenaustausch
12. Arbeitsplan vom 18. März 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bangladesh über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1989 bis 1991

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 4. Juni 1993

Polen hat mit Erklärung vom 1. März 1993 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

– letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –
mit Wirkung vom 1. Mai 1993

für einen Zeitraum von 3 Jahren, der sich stillschweigend um jeweils weitere 3 Jahre verlängert, sofern nicht Polen seine Erklärung bis spätestens 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, anerkennt.

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention bezieht sich dabei auf eine nach dem 30. April 1993 eintretende Verletzung der in der Konvention anerkannten Rechte in Form einer Handlung, Entscheidung oder eines Ereignisses durch Polen.

Die Türkei hat dem Generalsekretariat des Europarats am 23. Februar 1993 folgende Erklärung nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Turkey acting in accordance with Article 46 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, hereby recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement the jurisdiction of the European Court of Human Rights in all matters concerning the interpretation and application of the Convention which relate to the exercise of jurisdiction within the meaning of Article 1 of the Convention, performed within the boundaries of the national territory of the Republic of Turkey, and provided further that such matters have previously been examined by the Commission within the power conferred upon it by Turkey.

„Die Regierung der Republik Türkei erkennt nach Artikel 46 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten als obligatorisch an, die sich auf die Auslegung und die Anwendung der Konvention beziehen und mit der Ausübung der Herrschaftsgewalt im Sinne des Artikels 1 der Konvention innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets der Republik Türkei im Zusammenhang stehen, ferner mit der Maßgabe, daß diese Angelegenheiten zuvor von der Kommission im Rahmen der ihr von der Türkei übertragenen Befugnis geprüft wurden.

This Declaration is made on condition of reciprocity, including reciprocity of obligations assumed under the Convention. It is valid for a period of 3 years as from 22 January 1993 and extends to matters raised in respect of facts, including judgements which are based on such facts which have occurred subsequent to 22 January 1990."

Diese Erklärung erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einschließlich der Gegenseitigkeit der aufgrund der Konvention übernommenen Verpflichtungen. Sie gilt vom 22. Januar 1993 an für einen Zeitraum von 3 Jahren und erstreckt sich auf Angelegenheiten in bezug auf Tatsachen – einschließlich der auf solche Tatsachen gegründeten Urteile –, die nach dem 22. Januar 1990 eingetreten sind."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. August 1992 (BGBl. II S. 1048) und vom 22. März 1993 (BGBl. II S. 808).

Bonn, den 4. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 7. Juni 1993

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

China am 25. Februar 1993

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts, wonach sich China als nicht an Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens gebunden betrachtet,

in Kraft getreten.

Ferner hat die Tschechische Republik dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 515) und vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 131).

Bonn, den 7. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 7. Juni 1993

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Polen am 20. Juni 1993
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1992 (BGBl. II S. 409).

Bonn, den 7. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Zollabkommen
über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge
und über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen
und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch**

Vom 9. Juni 1993

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. November 1992 seine Rechtsnachfolge zu den folgenden Übereinkünften notifiziert:

- a) Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) und
- b) Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch.

Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei der oben genannten Übereinkünfte geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. April 1962 (BGBl. II S. 805), vom 3. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1143) und vom 14. April 1983 (BGBl. II S. 315).

Bonn, den 9. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die gegenseitige Anerkennung
der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen**

Vom 11. Juni 1993

Die Tschechische Republik hat der belgischen Regierung am 21. Januar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (BGBl. 1971 II S. 989) notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. November 1972 (BGBl. II S. 1624) und vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 858).

Bonn, den 11. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei
und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei,
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 11. Juni 1993

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. Februar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu den folgenden Übereinkommen notifiziert:

- a) Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63),
- b) Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203).

Dementsprechend ist die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkünfte geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. April 1931 (RGBl. II S. 233), vom 14. März 1959 (BGBl. II S. 407) und vom 26. April 1993 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 11. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Zivilprozeß**

Vom 11. Juni 1993

I.

Slowenien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mit Schreiben vom 8. Juni 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) notifiziert. Da bei dem niederländischen Verwahrer hierzu bis zum 1. September 1992 kein Widerspruch eingegangen ist, ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 30. September 1963, BGBl. II S. 1328).

II.

Die Tschechische Republik hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mit Schreiben vom 28. Januar 1993 ihre Rechtsnachfolge zu dem genannten Übereinkommen notifiziert. Da bei dem niederländischen Verwahrer hierzu bis zum 1. März 1993 kein Widerspruch eingegangen ist, ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden (vgl. die Bekanntmachung vom 1. August 1966, BGBl. II S. 767).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1988 (BGBl. II S. 939).

Bonn, den 11. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 15. Juni 1993

Das Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Kroatien am 1. Juni 1993
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 112).

Bonn, den 15. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 15. Juni 1993

I.

Kroatien hat dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation am 12. Februar 1993 seine Rechtsnachfolge zu der Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei der Vereinbarung geworden.

II.

Slowenien hat dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1992 seine Rechtsnachfolge zu der Vereinbarung notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei der Vereinbarung geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Juni 1964 (BGBl. II S. 713) und vom 2. September 1992 (BGBl. II S. 1022).

Bonn, den 15. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Berichtigung
des Gesetzes
zum VN-Waffenübereinkommen vom 10. Oktober 1980**

Vom 3. Juni 1993

Die nach Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 17. September 1992 (BGBl. 1992 II S. 958, 959) veröffentlichte amtliche deutsche Übersetzung der Bezeichnung des VN-Waffenübereinkommens vom 10. Oktober 1980 lautet:

Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

Dementsprechend ist die in der Überschrift des Gesetzes sowie in Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes wiedergegebene Bezeichnung des Übereinkommens jeweils dahingehend zu berichtigen, daß das Wort „Leiden“ an die Stelle des Wortes „Verletzungen“ tritt.

Bonn, den 3. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 06 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 06 - 36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-508, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 11. Juni 1993

Die Bekanntmachung vom 24. Februar 1993 über den Geltungsbereich des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. II S. 262) wird dahingehend berichtigt, daß das Abkommen für die

Ukraine am 26. Juni 1992
und nicht am 10. November 1992 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1993 (BGBl. II S. 262).

Bonn, den 11. Juni 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel